

Beschlussauszug

aus der
Sitzung der Gemeindevertretung Siemz-Niendorf
vom 06.05.2021

Top 5 Bericht der Bürgermeisterin über in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Frau Bürgermeisterin Haberkorn berichtet wie folgt:

- Ollndorf - ehemaliges Trafohaus:
Abschluss eines Nutzungsvertrages zur Betreuung eines Eulenhauses auf 20 Jahre für ein Nutzungsentgelt von 1 €/Jahr ist erfolgt
- Kita Niendorf:
Die Gegenpartei reagierte bisher auf keine Anschreiben
- Straße Törpt:
Bankette sehr feucht, Wasser steht bei starkem Regen - insbesondere im Kurvenbereich (in der Senke)
Besichtigungstermin (mit SB Amt) hat stattgefunden;
Ursache: Entwässerungsgraben ist nicht mehr vorhanden; beim Durchlass unter der Straße scheint die Verrohrung defekt zu sein
Lösung: Herr Traulsen versucht mit Minibagger kleinen Graben wiederherzustellen;
FA Wilken soll Angebot für Reparatur Verrohrung abgeben
- Der Käufer des Sportplatzes im Ortsteil Niendorf möchte 1.500 € für den Spielplatz in Niendorf spenden; Amt prüft Möglichkeiten
- Friedhofs-Kuratorium-Treffen vom 04.05.2021:
Straße zum Friedhof wurde saniert, Parkplatz vor dem Friedhof soll ebenso erneuert werden →Gesamtkosten ca. 2.200 €, aber Kostenteilung: 50% Kirche u. restlichen 50 % teilen sich die Vertragspartner, somit bleibt für Siemz-Niendorf nur eine geringe Kostenbeteiligung
Frage an die Verwaltung: Frau Haberkorn bittet um eine Kopie des Vertrages und hinterfragt die Stellvertretung
Die Kopie wird als Anlage dem Protokoll beigefügt
Am 08.08.2019 wurden die Vertreter Kuratorium-Friedhof Schönberg durch den Amtsausschuss benannt, Stellvertreter wurden seitens des Amtsausschusses nicht vorgesehen.

Vertrag

zwischen
der **Stadt Schönberg/Mecklenburg**
den Gemeinden
Lockwisch,
Niendorf,
Siemz,
Lüdersdorf für den Ortsteil **Boitin-Resdorf**
Roduchelstorf für den Ortsteil **Rabensdorf**
vertreten durch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
- nachfolgend **Stadt und Gemeinden** genannt -
und
der **Evang.-Luth.Kirchgemeinde Schönberg**
vertreten durch den Kirchgemeinderat
- nachfolgend **Kirche** genannt -
über den **Friedhof in Schönberg/Mecklenburg**

§ 1

(1) die Kirche ist Eigentümerin der nachstehend an der Ratzeburger Straße in Schönberg/
Mecklenburg gelegenen Grundstücke der Gemarkung Stadt Schönberg

Flur 1. Blatt 660

Flurstück 173 27.008 qm

Flur 1. Blatt 661

Flurstück 193 5.312 qm

Flurstück 194 5.885 qm

Gesamt 38.205 qm Ihre Lage ergibt sich aus der Anlage 1

(2) Die Grundstücke dienen Friedhofszwecken bzw. seiner Erweiterung.

§ 2

(1) Die Kirche verpflichtet sich, den Friedhof Schönberg als öffentliche Einrichtung zu betreiben und zu unterhalten sowie jeden Einwohner der Stadt Schönberg und ihrer Ortsteile und der Gemeinden Lockwisch, Niendorf, Siemz mit ihren Ortsteilen und des Ortsteils Boitin-Resdorf der Gemeinde Lüdersdorf und des Ortsteils Rabensdorf der Gemeinde Roduchelstorf und, soweit es die gültige Friedhofsordnung zulässt, anderer Orte ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses auf dem Friedhof zu bestatten und dafür die Friedhofskapelle und die Leichenhalle zur Verfügung zu stellen, und zwar aufgrund der von der Kirche erlassenen Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Die laufenden sächlichen und persönlichen Kosten für den Friedhof einschließlich seiner baulichen Anlagen, die nach dem Haushaltsrecht der Gemeinde (Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden des Landes Mecklenburg-

Vorpommern Gemeindehaushaltsverordnung vom 27. November 1991) im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen sind, trägt die Kirche allein.

(3) Die Kosten für die Verbesserung und Erweiterung des Friedhofes einschließlich seiner baulichen Anlagen, die Kosten für größere und in der Regel nach Ablauf mehrerer Jahre erforderlichen Instandsetzungen sowie die Kosten für die Erst- und Ersatzbeschaffung von Maschinen und Geräten, soweit diese Erstbeschaffungen auf Grund normaler Abnutzung notwendig werden, tragen die Kirche einerseits und, die Stadt und Gemeinden andererseits je zur Hälfte für solche Maßnahmen, die das Kuratorium (§ 3) zuvor für ein Haushaltsjahr beschlossen hat. Stadt und Gemeinden teilen sich ihre Kosten entsprechend der Einwohnerzahl jeweils nach den aktuellen Zahlen des Statistischen Landesamtes.

§ 3

(1) Für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 3 und zur Beratung der Kirche und der Stadt und Gemeinden in Friedhofsfragen sowie zur einvernehmlichen Regelung sonstiger sich aus dem Vertrag ergebenden Angelegenheiten wird das "Kuratorium Friedhof Schönberg" gebildet.

(2) Das Kuratorium besteht aus vier Vertretern der Kirche und zwei Vertretern der Stadt sowie zwei Vertretern der anderen beteiligten Gemeinden. Sie werden im Verhinderungsfall durch Stellvertreter vertreten. Die Kirche entsendet den Vorsitzenden des Kirchgemeinderats und drei Kirchenälteste. Die Stadt entsendet den Bürgermeister und eine weitere vom Hauptausschuss benannte Person und die anderen Gemeinden entsenden zwei vom Amtsausschuss benannte Personen. Die Stellvertreter, die jeden Vertreter vertreten können, werden ebenfalls vom Kirchgemeinderat bzw. vom Hauptausschuss bzw. Amtsausschuss benannt. Der Vorsitz obliegt im jährlichen Wechsel dem Vorsitzenden des Kirchgemeinderats und dem Bürgermeister der Stadt Schönberg bzw. in Verhinderungsfällen deren Stellvertretern.

(3) Das Kuratorium ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen, und zwar soll eine Sitzung im August jeden Jahres stattfinden. Der Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn die Kirche, die Stadt Schönberg oder eine der betroffenen Gemeinden dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Die Tagesordnung ist in die Ladung aufzunehmen.

(4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens je ein Vertreter der Kirche oder der Stadt und Gemeinden anwesend ist.

(5) Für die Beschlussfassung und für die Niederschrift gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1998 entsprechend.

Vom Kuratorium beschlossene Investitionsmaßnahmen können nur nach entsprechendem Beschluss der Stadtvertretung bzw. der Gemeindevertretungen in Kraft gesetzt werden.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden, von einem Vertreter der nicht den Vorsitz stellenden Vertragspartei und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Zum Protokollführer wird vom Bürgermeister der Stadt Schönberg ein Mitarbeiter der Stadt bestimmt.

(6) Beschlüsse des Kuratoriums werden nicht verbindlich, wenn eine Vertragspartei diesen innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift gegenüber der anderen Vertragspartei unter Angabe von Gründen widerspricht.

§ 4

(1) Haben Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts massgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.

(2) Diese Kündigung bedarf der Schriftform. Sie muss begründet werden und innerhalb einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres dem Vertragspartner zugehen.

§ 5

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich für den Fall des Abs. 1, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle der Unvollständigkeit soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vertrages gewollt haben würden.

§ 6

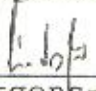
(1) Der Vertrag tritt nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung, der Gemeindevertretungen und des Kirchengemeinderates in Kraft.

(2) Der Vertrag wird siebenfach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

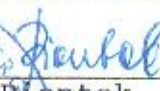
Für die Stadt Schönberg

Schönberg, am

- 4. 09. 01


Lütgens-Voß
Erster stellv.
Bürgermeister




Plontek
Bürgermeister

Für die Gemeinde Lockwisch



Für die Gemeinde Niendorf



Für die Gemeinde Siemz



Für den Ortsteil Boitin- Resdorf der Gemeinde Lüdersdorf



Für den Ortsteil Rabensdorf der Gemeinde Roduchelstorf



Für die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg

Schönberg, am 07. August 2001




Pastor


2. Vorsitzender des KGR

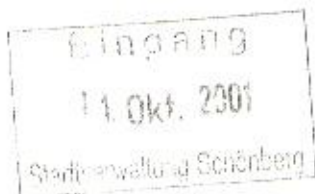
AMT SCHÖNBERG-LAND

Der Amtsvorsteher

Amt Schönberg- Land ♦ Postfach 1164 ♦ 23921 Schönberg

Stadt Schönberg
Frau Bürgermeisterin Piontek
Am Markt

23923 Schönberg



Dienstgebäude:

Dassower Straße 4, 23923 Schönberg

Bankverbindung:

Sparkasse Mecklenburg- Nordwest
(BLZ 140 510 00) Kto.-Nr.1 000 038 196

Sprechzeiten:

Montag – Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr

Dienstag + Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag geschlossen

Sonst nach Vereinbarung

Telefon: (038828) 3300 - Zentrale -

Fax: (038828) 33066

E-Mail: f.lehmann@schoenberg-land.de

Internet: www.schoenberg-land.de

Durchwahl: 330 - 60

Auskunft erteilt: Herr Lehmann

Datum 9. Oktober 2001

Vertrag über den Friedhof in Schönberg/ Mecklenburg

Guten Tag Frau Piontek,

als Anlage übersende ich Ihnen den nunmehr unterschriebenen Vertrag zwischen der Stadt Schönberg, der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Schönberg und den beteiligten amtsangehörigen Gemeinden über den Friedhof in Schönberg zum Verbleib.

Die abschließende Bearbeitung hat sich leider etwas verzögert, da es überaus zeittensiv ist, alle erforderlichen Unterschriften der beteiligten Gemeinden beizubringen.

Im Namen der beteiligten Gemeinden möchte ich die Hoffnung zum Ausdruck bringen, daß der nunmehr vorliegende Vertrag eine solide Grundlage für die künftigen Beratungen im „Kuratorium Friedhof“ darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lehmann', written over a horizontal line.

Lehmann

Amtsangehörige Gemeinden:

Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Papenhusen, Roduchelstorf